



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 5 vom 08.03.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr 58

Stadt Kelheim

- Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing 58
- Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim – Ortsteil Stausacker 61
- Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf 63
- Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim 66
- Friedhofssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf (Anlage 1) 69
- Verordnung der Stadt Kelheim über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGO) 69
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/17 Ü
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens 71
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/23 D 03
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg Süd“ durch Deckblatt Nr. 03;
Geänderter Aufstellungsbeschluss;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen 74
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 30
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado);
Geänderter Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt Nr. 30 aufzustellen 77

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/131 **79**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht
einen Bebauungsplan aufzustellen
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 40 **82**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim
durch Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein
Deckblatt Nr. 40 aufzustellen
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 betreffend die Neu- **84**
fassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 betreffend den Erlass einer **84**
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Stadt Abensberg

- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung **85**
der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten - Gebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen **86**
Wirkungskreis der Stadt Abensberg (Kostensatzung)
- Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus **94**
Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2024

Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2024 **95**

Sonstiges

- Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde **97**
- Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde **97**
- Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **98**
Gruppe Siegenburg - Train
- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **99**
Gruppe Siegenburg - Train
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen **100**
Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg –
Train (Kostensatzung – Anlage 2)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur **101**
Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train (BGS/WAS)
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur **105**
Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train (Wasserabgabesatzung - WAS)
(Anlage 3)



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 29.02.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

25.03. bis 24.04.2024

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch. Die Übungen finden auch in der Nacht statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 29.02.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim - Ortsteil Staubing

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 26.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing

der Stadt Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Staubing und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für ein:
 - 1.1 Doppelgrab/Familiengrab 630,00 €
 - 1.2 Einzelgrab 315,00 €
 - 1.3 Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren,
sowie Tot- und Fehlgeburten 228,00 €
 - 1.4 Tieferlegung je Grabstelle 63,00 €
 - 1.5 Urnenwandnische 610,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

- I. Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein:
 - I.1 Doppel/Familiengrab um 10 Jahre 315,00 €
 - I.2 Einzelgrab um 10 Jahre 157,50 €
 - I.3 Kindergrabstätte um 10 Jahre 152,00 €
 - I.4 Urnenwandnische um 10 Jahre 610,00 €

III. Benutzungsgebühren

Leichenhausbenutzung je angefangener Tag 52,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales	15,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	
3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2 Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7. Exhumierung/Umbettung	
7.1 Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €

V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4. für Urnen ohne Feier	120,00 €
5. für Urnen mit Feier	165,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Staubing vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim - Ortsteil Stausacker

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 26.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim – Ortsteil Stausacker

der Stadt Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städteigenen Teiles des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

1.	Die Gebühren betragen für ein:	
1.1	Doppelgrab/Familiengrab	378,00 €
1.2	Einzelgrab	189,00 €
1.3	Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten	91,00 €
1.4	Tieferlegung je Grabstelle	38,00 €
1.5	Urnenwandnische	610,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

I.	Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein:	
I.1	Doppel/Familiengrab um 10 Jahre	315,00 €
I.2	Einzelgrab um 10 Jahre	157,50 €
I.3	Kindergrabstätte um 10 Jahre	152,00 €
I.4	Urnenwandnische um 10 Jahre	610,00 €

III. Benutzungsgebühren

Leichenhausbenutzung je angefangener Tag	52,00 €
--	---------

IV. Sonstige Gebühren

1.	Leichenpass	18,00 €
2.	Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales	15,00 €
3.	Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	
3.1	für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2	Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4.	Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5.	Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6.	Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7.	Exhumierung/Umbettung	
7.1	Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €

V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4. für Urnen ohne Feier	120,00 €
5. für Urnen mit Feier	165,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim – Ortsteil Stausacker vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim - Ortsteil Thaldorf

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 27.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf

der Stadt Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Thaldorf, und der Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Gebühren betragen für ein: | |
| 1.1 Doppelgrab/Familiengrab | 630,00 € |
| 1.2 Einzelgrab | 315,00 € |
| 1.3 Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren,
sowie Tot- und Fehlgeburten | 228,00 € |
| 1.4 Tieferlegung je Grabstelle | 63,00 € |
| 1.5 Urnenwandnische | 610,00 € |
| 1.6 Urnenerdgrabstätte | 152,00 € |

II. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes

- | | |
|---|----------|
| I. Die Verlängerungsgebühr beträgt für ein: | |
| I.1 Doppel/Familiengrab um 10 Jahre | 315,00 € |
| I.2 Einzelgrab um 10 Jahre | 157,50 € |
| I.3 Kindergrabstätte um 10 Jahre | 152,00 € |
| I.4 Urnenwandnische um 10 Jahre | 610,00 € |
| I.5 Urnenerdgrabstätte um 10 Jahre | 152,00 € |

III. Benutzungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| Leichenhausbenutzung je angefangener Tag | 52,00 € |
|--|---------|

IV. Sonstige Gebühren

1.	Leichenpass	18,00 €
2.	Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales	15,00 €
3.	Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	
3.1	für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2	Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4.	Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5.	Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6.	Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7.	Exhumierung/Umbettung	
7.1	Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €

V. Bestattungsgebühren

1.	für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2.	für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3.	für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4.	für Urnen ohne Feier	120,00 €
5.	für Urnen mit Feier	165,00 €
6.	Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim – Ortsteil Thaldorf vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 26.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim

der Stadt Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Waldfriedhofes in Kelheim an der Weltenburger Straße und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

1. Reihengräber	
1.1 Kinder über 5 Jahre und Erwachsene	927,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Einzelgrab	1.428,00 €
2.2 Doppelgrab/Familiengrab	2.856,00 €
2.3 jede weitere Grabstelle das Mehrfache eines Einzelgrabplatzes	
3. Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten	256,00 €
4. Urnengrabstätten	
4.1 Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10)	260,00 €
4.2 Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12)	358,00 €
4.3 Urnenwandnische	610,00 €
4.4 Grabplatz am anonymen Urnengrabfeld	310,00 €
4.5 Grabplatz am Gemeinschaftsbaum	800,00 €
4.6 Familienbaum	4.000,00 €
5. Gräfte je qm Grufffläche (Errichtung auf eigene Kosten)	630,00 €
6. Tieferlegung je Grabstelle	204,00 €
7. Fundament bei stehenden Steinen (je Grabstelle)	44,00 €
8. Namensschild an der Steele der Erinnerung am anonymen Urnengrabfeld	37,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

1. Verlängerung Wahlgrabstätten	
1.1. Verlängerung Einzelgrab um 10 Jahre	476,00 €
1.2. Verlängerung Doppelgrab/Familiengrab um 10 Jahre	952,00 €
1.3. Verlängerung für jede weitere Grabstelle um 10 Jahre das Mehrfache eines Einzelgrabes	
2. Verlängerung Kindergrabstätten um 10 Jahre	231,00 €
3. Verlängerung Urnengrabstätten	
3.1. Verlängerung Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10) um 10 Jahre	260,00 €
3.2. Verlängerung Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12) um 10 Jahre	358,00 €
3.3. Verlängerung Urnenwandnischen um 10 Jahre	610,00 €
3.4. Verlängerung Grabplatz am Gemeinschaftsbaum um 10 Jahre	800,00 €
3.5. Verlängerung Familienbaum um 10 Jahre	2.000,00 €
4. Verlängerung Gruft je qm Grufffläche um 10 Jahre	210,00 €

III. Benutzungsgebühren

1. Leichenhausbenutzung je angefangener Tag	52,00 €
2. Aussegnungshalle	179,00 €
3. Benutzung des Sektionsraumes	80,00 €
4. Benutzung von Kühleinrichtungen	
4.1. Aufbahrung in der Kühlbox oder Kühlung im Kühlgerät bei Beerdigung am Waldfriedhof je angefangener Tag	52,00 €
4.2. Kühlung im Kühlgerät bei Überführung je angefangener Tag	52,00 €
5. vorübergehende Hinterstellung je angefangener Tag	52,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales	
2.1 für ein Reihengrab	7,00 €
2.2 für ein Wahlgrab	15,00 €
2.3 für eine Gruft	73,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim	
3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2 Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7. Exhumierung/Umbettung	
7.1 Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €

V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4. für Urnen ohne Aussegnungsfeier	120,00 €
5. für Urnen mit Aussegnungsfeier	165,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 26.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße,
für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing,
für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker,
für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

Die Satzung ist dem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegt.

Verordnung der Stadt Kelheim über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGO)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der derzeit gültigen Fassung folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen, Wöhrdplatz, Donauvorland (von Maximiliansbrücke bis einschließlich Busparkplatz), Fischerdörfel und Wohnmobilstellplatz. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenverordnung erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen am

1. Wöhrdplatz, Donauvorland (von Maximiliansbrücke bis einschließlich Busparkplatz) und Fischerdörfel von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1,00 €/2 Stunden (Mindestgebühr)
2,00 €/3 Stunden
3,00 €/4 Stunden
4,00 €/5 Stunden
5,00 €/6 Stunden
6,00 €/10 Stunden (Tagesgebühr)

Zwischensummen sind möglich

2. Busparkplatz von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

6,00 €/10 Stunden (Tagesgebühr)

3. Wohnmobilstellplatz

13,00 €/24 Stunden

(2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ggf. geltenden tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

(3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.04.2021 außer Kraft.

Kelheim, den 27.02.2024
Stadt Kelheim

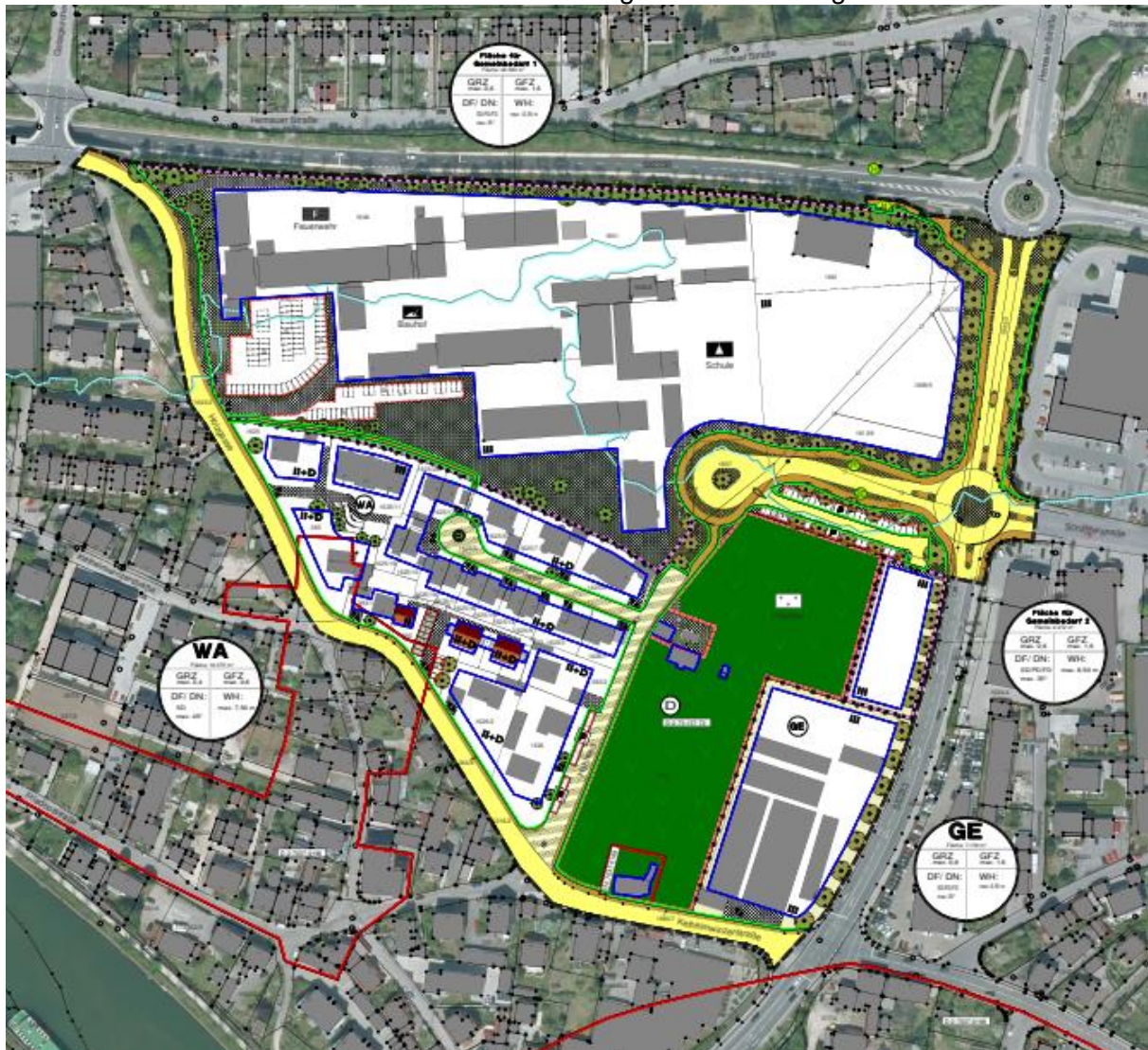
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/17 Ü
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße -
Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteili-
gung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 19.02.2024 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der St 2230, westlich der St 2233 und nördlich der Kelheimwinzerstraße befindet, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 343/55 T., 344/8, 378, 393, 393/1, 393/2, 395, 1216/2 T., 1587, 1590/7, 1607/5, 1609/3, 1609/5, 1613/6, 1614, 1624/2, 1624/10, 1625, 1625/1, 1625/3, 1625/5, 1625/6, 1625/7, 1625/8, 1625/9, 1625/10, 1625/11, 1625/12, 1625/13, 1625/14, 1625/15, 1625/16, 1625/17, 1625/18, 1625/19, 1625/20, 1626, 1626/2, 1628, 1628/2, 1628/4, 1628/8, 1643/2 T., 1648, 1651, 1657, 1657/3, 1661, und 1672/6 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 10 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:



Im Norden: Staatsstraße St 2230 (Fl.Nr. 343/4 der Gemarkung Kelheim),
Im Westen: Holzgasse (Fl.Nr. 1643/2 der Gemarkung Kelheim),
Im Süden: Kelheimwinzerstraße, Fl.Nr. 1216/2 der Gemarkung Kelheim),
Im Osten: Staatsstraße St 2233 (Fl.Nr. 1853/3 der Gemarkung Kelheim).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße“ stehen an mehreren Standorten einige bauliche Veränderungen an, die es erfordern, den Bebauungsplan als bauplanungsrechtliche Grundlage auf diese zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen städtebaulich auszurichten.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Kreisverkehrs am Kreuzungsbereich der Schöfflerstraße zur Bahnhofstraße (St 2230) mit Anbindung an das Schulgelände der Grundschule-Nord,
- Errichtung zusätzlich erforderlicher Fußwegeverbindungen sowie Parkräume zum Ausbau sowie zur Umstrukturierung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- Erweiterung des Schulgeländes der Grundschule-Nord für einen erforderlichen Ausbau sowie Integration einer Ganztagsbetreuung,
- Neuordnung sowie planungsrechtliche Absicherung der städtischen Bauhofflächen,
- Schaffung von städtebaulich verträglichen Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes,
- Aktualisierung sowie Neuausrichtung der gesamten textlichen und planlichen Festsetzungen auf die aktuelle Planungssituation.

Die rechtlich zwingend notwendige Überarbeitung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird gleichzeitig dazu genutzt, den aus dem Jahre 1987 stammenden Bebauungsplan auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2024 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße – Überarbeitung“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

20.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 28.02.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/23 D 03

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg Süd“ durch Deckblatt Nr. 03;

Geänderter Aufstellungsbeschluss;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 22.01.2024 (Beschluss Nr. 12) einen geänderten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 23 „Rennweg-Süd“, Deckblatt Nr. 03, gefasst und hiermit entschieden den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 23 „Rennweg-Süd“, Deckblatt Nr. 03 mit einem geänderten Planungsinhalt im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:



Das Plangebiet, das südlich des Rennweges und westlich angrenzend an das Keldorado Freizeitbad liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1429, 1431, 1433/4, 1433/6, 1418/3, 1418/1, 1428/3, 1428/2 und 1397/2 TF der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücken 1429 und 1428/2 und der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1428/2, 1428/3 und 1418/1, der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1418/1, 1418/3, 1433/6 und 1433/4, der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1433/4, 1431 und 1429, der Gemarkung Kelheim.

Mit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg“ durch das Deckblatt Nr. 03 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Entwicklung soll die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für Schulen und schulische Einrichtungen zur Unterbringung des Sonderpädagogischen Förderzentrums, mit Turnhalle, Pausenhof und Allwetterplatz sowie Aufnahme aller hierfür gemäß § 9 BauGB erforderlichen Festsetzungen sein. Weiterhin soll in dieser Gemeinbedarfsfläche eine mögliche Ansiedlung für eine Volkshochschule, eines Jugendzentrums oder sonstiger kommunaler Einrichtungen ermöglicht werden. Außerdem ist die bestehende Kegelanlage mit der vorhandenen Gastronomie sowie der Parkplatz des Keldorado Freizeitbades in das neu geordnete Bebauungsplangebiet zu integrieren.

Zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hat parallel zum Bauleitplanverfahren die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens zu erfolgen. Dieses ist von der Stadt Kelheim im Zusammenhang der weiteren Planentwicklung zu beauftragen. Außerdem ist es für die Erarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich, eine Bestands- und Geländevermessung zu beauftragen. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich im Rahmen des Verfahrens ergeben. Erforderlichenfalls ist diese ebenfalls von der Stadt Kelheim zu beauftragen. Darüber hinaus ist es anzuraten, die detaillierten Untergrundverhältnisse über ein Boden- und Baugrundgutachten erkunden zu lassen, damit bereits frühzeitig die Tragfähigkeit des Bodens sowie eine mögliche Versickerung beurteilt werden kann.

Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes ist in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Aufnahme von verschiedenen neuen Nutzungen, wird das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt.

Auf die Auslegung des Deckblattes Nr. 03 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 23 „Rennweg - Süd“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Kelheim, den 28.02.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 30

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

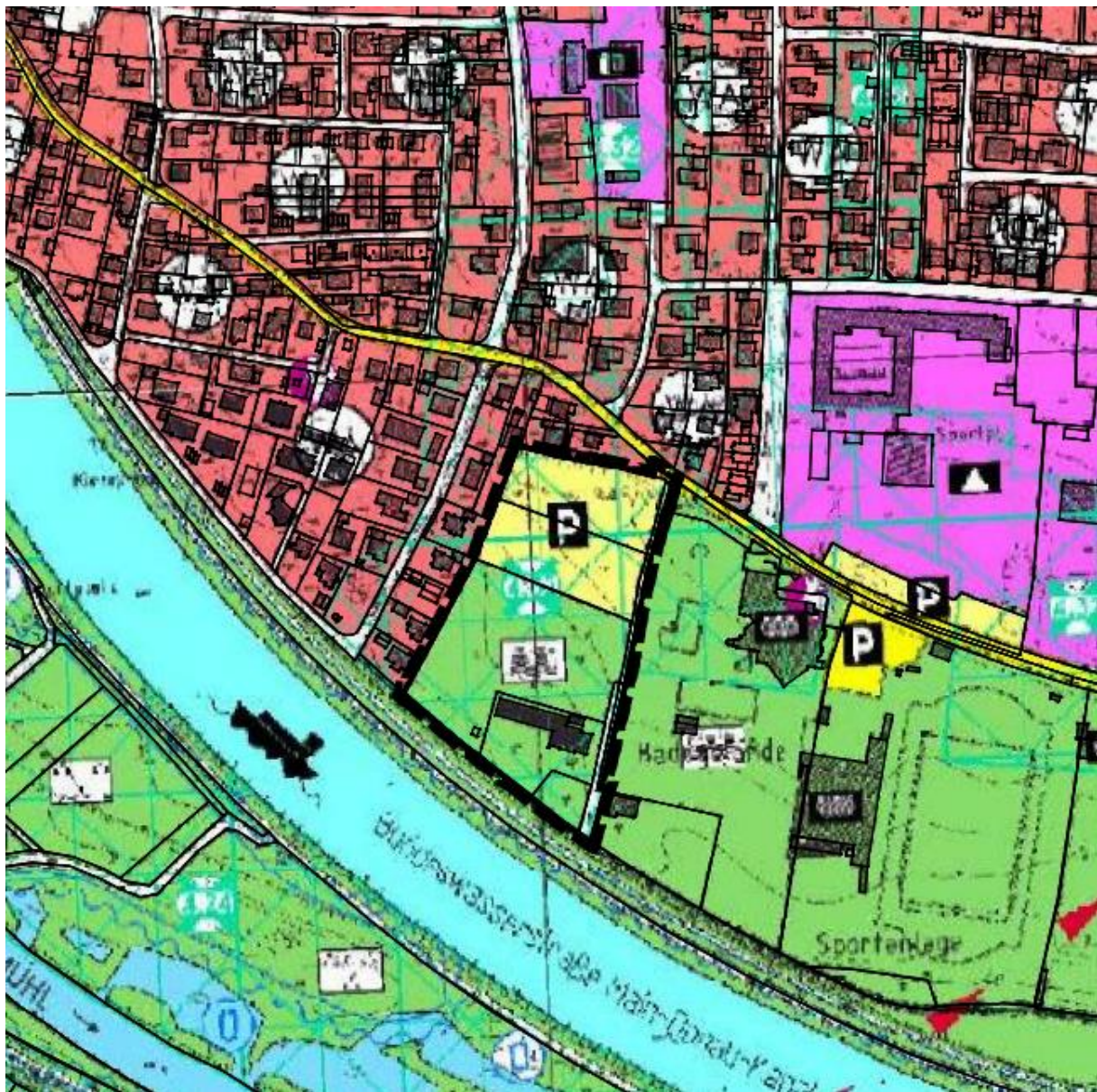
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado);

Geänderter Aufstellungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt Nr. 30 aufzustellen

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.01.2024 (Beschluss Nr. 3) einen geänderten Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30, gefasst und hiermit entschieden, das Deckblatt Nr. 30 zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim mit einem geänderten Planungsinhalt im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Umgriff der Fortschreibung wird wie folgt festgesetzt:



Das Plangebiet, das südlich des Rennweges und westlich angrenzend an das Keldorado Freizeitbad liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1429, 1431, 1433/4, 1433/6, 1418/3, 1418/1, 1428/3, 1428/2 und 1397/2 TF der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücken 1429 und 1428/2 und der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1428/2, 1428/3 und 1418/1, der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1418/1, 1418/3, 1433/6 und 1433/4, der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1433/4, 1431 und 1429, der Gemarkung Kelheim.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 30 (westlich Keldorado) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Planung soll die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für Schulen und schulische Einrichtungen zur Unterbringung des Sonderpädagogischen Förderzentrums, mit Turnhalle, Pausenhof und Allwetterplatz mit Aufnahme aller hierfür gemäß §9 BauGB erforderlichen Festsetzungen sein. Weiterhin soll in dieser Gemeinbedarfsfläche als mögliche Ansiedlung für eine Volkshochschule, eines Jugendzentrums oder sonstiger kommunaler Einrichtungen ermöglicht werden. Außerdem ist die bestehende Kegelanlage mit bestehender Gastronomie in das neu geordnete Bebauungsplangebiet zu integrieren. Ebenso werden die Parkplatzflächen des Freibades in den Änderungsbereich mitaufgenommen und hierfür entsprechende Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hat parallel zum Bauleitplanverfahren die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens zu erfolgen. Dieses ist von der Stadt Kelheim im Zusammenhang der weiteren Planentwicklung zu beauftragen. Außerdem ist es für die Erarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich, eine Bestands- und Geländevermessung zu beauftragen. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich im Rahmen des Verfahrens ergeben. Erforderlichenfalls ist diese ebenfalls von der Stadt Kelheim zu beauftragen. Darüber hinaus ist es anzuraten, die detaillierten Untergrundverhältnisse über ein Boden- und Baugrundgutachten erkunden zu lassen, damit bereits frühzeitig die Tragfähigkeit des Bodens sowie eine mögliche Versickerung beurteilt werden kann.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 23 „Rennweg-Süd“, Deckblatt Nr. 03, erfolgt im Parallelverfahren.

Auf die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 30 (Westlich Keldorado) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 28.02.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/131
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 22.01.2024 (Beschluss Nr. 10) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das zwischen der Waldsiedlung und dem Gewerbegebiet Eder liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche (als Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche und 1604 Teilfläche) der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt ca. 63.321 m².



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Gehölzstrukturen südlich der Waldsiedlung sowie Straße Waldsiedlung (nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: Gewerbegebiet Eder (östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 und 1604 Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: Gewerbegebiet Eder (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: Landwirtschaftliche Flächen (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
 Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ erfolgt dabei im Regelverfahren nach den Maßgaben des § 2 BauGB. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 40 („Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“) ebenfalls geändert.

In Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben, seiner Durchführung und ggf. zur Erschließung geregelt.

Parallel zur Erarbeitung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 28.02.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D 40

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

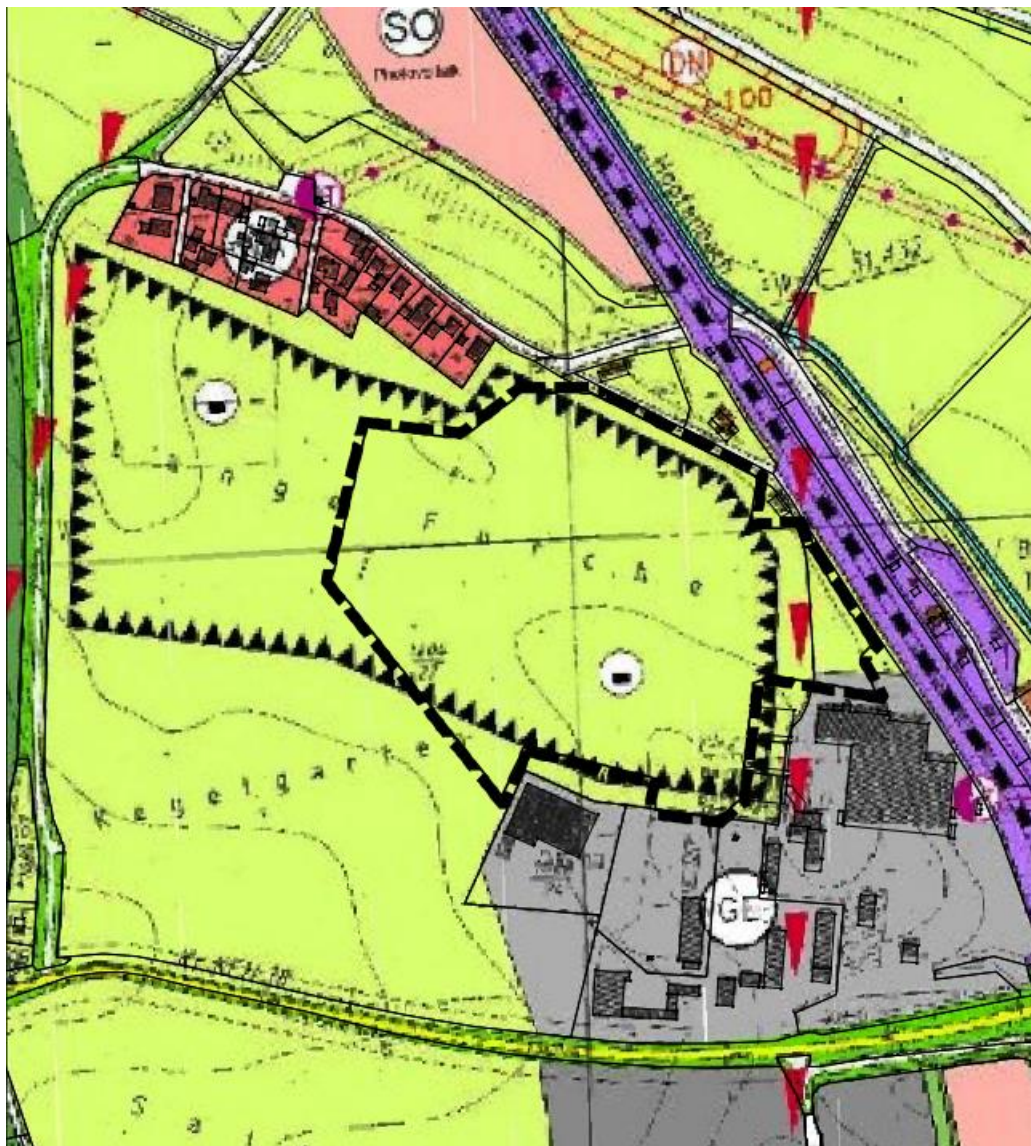
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht ein Deckblatt Nr. 40 aufzustellen

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.01.2024 (Beschluss Nr. 10) beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) fortzuschreiben.

Der Umgriff der Fortschreibung wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das zwischen der Waldsiedlung und dem Gewerbegebiet Eder liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche (als Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1604/27 Teilfläche und 1604 Teilfläche) der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt ca. 63.321 m².



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Gehölzstrukturen südlich der Waldsiedlung sowie Straße Waldsiedlung (nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Osten: Gewerbegebiet Eder (östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 und 1604 Gemarkung Thaldorf);
- Im Süden: Gewerbegebiet Eder (südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf);
- Im Westen: Landwirtschaftliche Flächen (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden. Abschließend ist eine zusammenfassende Erklärung zu den Planungen zu fertigen.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 131 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren.

Auf die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 40 (Freiflächenphotovoltaikanlage Kiesgrube Eder Thaldorf) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum gegebenen Zeitpunkt durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 28.02.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Kelheim vom 08.03.2024
betreffend die Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 mit Beschluss Nr. 4 eine Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) erlassen.

Die Satzung ist in der Stadtverwaltung Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zi. Nr. 37, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist hiermit bekannt gemacht.

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Kelheim vom 08.03.2024
betreffend den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 mit Beschluss Nr. 8 eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a- 135 c BauGB erlassen.

Die Satzung ist in der Stadtverwaltung Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zi. Nr. 37, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist hiermit bekannt gemacht.

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug von § 6 Abs. 2) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt.“

Buchungszeit	Gebühr
bis 5 Stunden	120,00 EUR
5 – 6 Stunden	140,00 EUR
6 – 7 Stunden	160,00 EUR
7 – 8 Stunden	180,00 EUR
8 – 9 Stunden	200,00 EUR
Über 9 Stunden	220,00 EUR

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 festgelegten monatlichen Gebühren werden in den Kalenderjahren 2025 bis einschließlich 2027, für die Buchungszeiten bis fünf, bis über neun Stunden, jeweils zum 01. September um 7 EUR, unter Einhaltung der empfohlenen Staffelung von mindestens 10 % zwischen den einzelnen Buchungszeitkategorien, erhöht.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Essensgeld im Kindergarten Lummerland beträgt 85,00 €/Monat.¹“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Abensberg, 01.03.2024

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

¹ In den übrigen Einrichtungen entscheidet die Einrichtungsleitung, ob sie über eine Pauschale, oder einen beauftragten Dienstleister abrechnet.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Abensberg (Kostensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Abensberg erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind oder werden.

(2) Wurde vor Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den lfd. Nrn. der Tarifgruppen 01 ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.

(3) Im Falle der Zurücknahme eines Antrags oder Rechtsbehelfs oder der Erledigung eines Antrags oder Rechtsbehelfs auf andere Weise ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme oder durch die Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 15.06.2015 (KrABl. 2015 Nr. 11 vom 05.06.2015, S. 102 – 108) außer Kraft.

Abensberg, den 27.02.2024
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) für die Stadt Abensberg

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden Urkunden, wenn	
		1. die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst herge- stellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. die, zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall (Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Ge- bühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt wer- den.)
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Ein- sicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlich- keit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 € .
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	
		1. Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
		2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	5 bis 500 €
		3. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		3.1 in einfachen Fällen	gebührenfrei
		3.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	5 bis 500 €
		3.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	5 bis 1.000 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap-pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 € , soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungs-akt verbunden ist, durch den die Handlung, Dul-dung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgaben-ord-nung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün-dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) Bei Geldansprüchen	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, min-destens 10 €
		b) sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere in Vollzug des LStVG, des BayIm-schG und der aufgrund dieser Gesetze ergange-nen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilli-gung	15 bis 1.250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-) wenn	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		1. keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2. Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3. Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
68		Telekommunikationsgesetz	
	680	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 TKG	mindestens 50 € höchstens 500 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z.B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S 1474) in Verbindung mit § 12 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606),
erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 24.03.2024 (Frühmarkt), am 05.05.2024 (Spargelmarkt Sandharlanden), 07.07.2024 (Bürgerfest) und am 06.10.2024 (Herbstmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 05.03.2024
Stadt Abensberg

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.263.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>2.263.470 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>0 €</u>

2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.205.108 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.174.200 €</u>
und einem Saldo von	<u>30.908 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	67.298 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>67.298 €</u>
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>30.908 €</u>
--	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.653.608 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 9.614 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 172,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 67.298 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 9.614 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 7,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 07.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 29.02.2024

H. Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3412020346

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 21.11.2023 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.02.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3415015483

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 21.11.2023 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.02.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train

vom 01.03.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg–Train erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende **Änderung der Geschäftsordnung** vom 29. Juni 2020:

§ 1 Änderungen

1. § 15 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
3. Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
2. § 18 wird um den Abs. 11 wie folgt ergänzt:
(11) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.
3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat. Die weiteren Ausschussmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung nach dem Verhältnis der Stimmanteile in der Verbandsversammlung bestimmt.
4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder werden nach dem Verhältnis der Stimmanteile in der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Siegenburg, den 01.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg-Train

Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train

vom 01.03.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende **Änderung der Verbandssatzung** vom 29. Juni 2020:

§ 1 Änderungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung ist in der Geschäftsordnung geregelt (§ 5).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Siegenburg, den 01.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg-Train

Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg–Train
(Kostensatzung -
siehe diesem Amtsblatt angefügte Anlage 2)**

vom 01.03.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg–Train erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg–Train erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), in der jeweils gültigen Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2019 außer Kraft.

Siegenburg, den 01.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg – Train

Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg–Train (BGS/WAS)

vom 01.03.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train folgende **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. ³Bei unbebauten, bebaubaren Grundstücken entsteht zunächst nur ein Teilbetrag nach der Grundstücksfläche (§ 6 Buchst. a), der Teilbetrag nach der Geschossfläche (§ 6 Buchst. b) entsteht bei der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 25 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 40 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Das Gleiche gilt für Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,50 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 8,40 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann per Ablösevertrag abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ⁴So weit ein Beitrag vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst wird (z. B. Geschossflächenbeitrag für unbebaute Grundstücke) erfolgt die Ablösung mit folgenden fiktiv angenommenen Geschossflächen:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| a) Gewerbliche Nutzung | 25 % der Grundstücksfläche, |
| b) Wohnnutzung | 40 % der Grundstücksfläche. |

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. ²Soweit die Maßnahme nach Satz 1 auf Veranlassung des Grundstückseigentümers erfolgen, insbesondere Zweitanschlüsse von Grundstücken und Neuanschlüsse aufgrund von Grundstücksteilungen, ist auch der Aufwand, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	72,00 € / Jahr,
bis	10 m ³ /h	168,00 € / Jahr,
bis	16 m ³ /h	252,00 € / Jahr,
über	16 m ³ /h	504,00 € / Jahr.

(3) Die Grundgebühr für den Anschluss eines beweglichen Eigentumszählers an einem Hydranten richtet sich nach Abs. 2.

(4) Die Bereitstellungsgebühr je Löschwasseranschluss (§ 16 WAS) ohne Wasserzähler beträgt 216,00 € / Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **2,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Für abgegebenes Bauwasser bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes werden pauschal 100,00 € berechnet. ²Für Bauten in Fertigbauweise wird die Hälfte dieser Gebühr berechnet (maßgeblich ist die Bauausführung des Hauptgebäudes).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung wird festgelegt wie folgt

a) für das Verbrauchsgebiet des Marktes Siegenburg:

Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07., und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

b) für das Verbrauchsgebiet der Gemeinde Train:

Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld ist zum 31.03. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2018, mit ihrer Änderung vom 16.03.2022, außer Kraft.

Siegenburg, den 01.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg - Train

Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train (Wasserabgabesatzung - WAS)

vom 01.03.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg–Train folgende Wasserabgabesatzung: siehe diesem Amtsblatt angefügte Anlage 3

der Stadt Kelheim vom 08.03.2024 Nr. 5.3 – 554-01 betreffend der Änderung der Friedhofssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf



Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit Beschluss vom 26.02.2024 die Änderung nachfolgender Satzung beschlossen:



Foto: © pixabay/congerdesign

Friedhofssatzung

für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße,

für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing,

für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker,

für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

**für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße,
für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing,
für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker,
für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch, Benutzungsverpflichtung, Ausnahmen
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Außerdienststellung und Entwidmung
- II. Grabstätten**
- § 6 Grabstätten
- § 7 Grabarten
- § 8 Reihengräber
- § 9 Wahlgräber
 - Wahlgrabstätten
 - Kindergrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Urnenwandnischen
 - Baumgrabstätten
- § 10 anonymes Grabfeld
- § 11 Sammelgrabstelle für Sternenkinder
- § 12 Grüfte
- § 13 Ehrengabstätten
- § 14 Ausmaße der Grabstätten
- III. Grabrecht**
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Dauer des Nutzungsrechtes
- § 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 18 Übertragung des Nutzungsrechtes
- § 19 Ablauf des Nutzungsrechtes
- § 20 Widerruf, Beschränkung
- IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**
- § 21 Allgemeine Merkmale und Gestaltungsvorschriften
- § 22 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle
- § 23 Ausmaße der Grabmale
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Nichtbeachtung der Genehmigungsbedingungen
- § 28 Künstlerisch oder geschichtlich

- § 29 wertvolle Grabmale
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung
- V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
- § 31 Anlage und Instandhaltung
- § 32 Laufende Grabpflege
- § 33 Pflanzenschmuck
- § 34 Unzulässiger Grabschmuck
- § 35 Vernachlässigung
- VI. Bestattungsvorschriften**
- § 36 Leichenhaus
- § 37 Leichenhausbenutzungszwang
- § 38 Leichentransport
- § 39 Verrichtungen im Leichenhaus
- § 40 Aufbahrung
- § 41 Besichtigungen
- § 42 Kühlzelle
- § 43 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 44 Trauerfeiern und Bestattungszeremonien
- § 45 Bestattung
- § 46 Leichenbesorgung
- § 47 Ruhefristen
- § 48 Exhumierungen und Umbettungen
- § 49 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 50 Leichen, Särge, und Sargbestattungen
- VII. Ordnungsvorschriften**
- § 51 Öffnungszeiten
- § 52 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 53 Gewerbetreibende
- § 54 Befahren der Friedhofswege
- § 55 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- VIII. Schlussvorschriften**
- § 56 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 57 Haftungsausschluss
- § 58 Adressaten und Angehörige
- § 59 Gebühren
- § 60 Zuwiderhandlungen
- § 61 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe und Friedhofsteile einschließlich deren Leichenhäuser und Aussegnungshallen:

1. Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße
2. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing
3. stadteigener Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker
4. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalten der Stadt Kelheim. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch, Benutzungsverpflichtung, Ausnahmen

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Stadt Kelheim ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV)
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte (oder ein beauftragter Vertreter) hat der jeweiligen Beisetzung schriftlich zuzustimmen.
- (4) Alle in Kelheim Verstorbenen sind im städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße zu bestatten, dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen. Ausgenommen davon sind die Verstorbenen in den eingemeindeten Ortsteilen von Kelheim, sofern dort eine Bestattungsmöglichkeit besteht. Die Ortsteilfriedhöfe dienen ausschließlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Ortsteiles waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (5) Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde erworben haben, bzw. die in einen auswärtigen Friedhof auf Wunsch der Angehörigen überführt werden sollen, sind von dieser Benutzungsverpflichtung ausgenommen

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (5) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 und 5 sind von der Stadt kostenfrei (Steinmetz- und Gärtnerkosten) in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten, herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Grabstätten

§ 6 Grabstätten

- (1) Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 7 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - Wahlgrabstätten (1-4 stellig)
 - Kindergrabstätten
 - Urnenerdgrabstätten
 - Urnenwandnischen
 - Baumgrabstätten für Urnen
 - c) anonymes Urnengrabfeld
 - d) Sammelgrabstätte für Sternenkinder
 - e) Grüfte
 - f) Ehrengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan, in welchem der Friedhof in Grabfelder aufgeteilt ist. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 8 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind für Sargbestattungen bestimmte einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden müssen. Die Lage des Einzelgrabes bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Reihengräber sind Einfachgräber in denen immer nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann.
- (3) In Reihengräbern ist eine Beisetzung von Urnen nicht möglich.

§ 9 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind je nach Grabart für Sargbestattungen und/oder Urnenbestattungen bestimmte ein oder mehrstellige Grabstätten.
Ein Wahlgrab kann vom Erwerber aus den freien, verfügbaren Grabstätten ausgewählt werden.
- (2) Wahlgrabstätten:
- a) Wahlgrabstätten sind für Sargbestattungen bestimmte, ein- oder mehrstellige Grabstätten.
 - b) Wahlgrabstätten können als Einfach- und Tiefgräber genutzt werden. In einem Einfachgrab kann pro Grabstelle ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können max. zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, erdbestattet werden.
Ist die erste Belegung als Tieferlegung erfolgt, so kann zu jeder Zeit eine zweite Bestattung in Normaltiefe erfolgen. Eine weitere Belegung ist nur dann wieder möglich, wenn die Ruhefrist der als Normaltiefe beigesetzten Leiche bereits

abgelaufen ist. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine vollständige Neubelegung möglich. Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen.

- c) Bei Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Belegung mit bis zu 4 Urnen pro Grabstelle möglich.
- d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Sternenkinder können nicht nur in den speziell dafür vorhandenen Kindergrabstätten und der Sammelgrabstätte für Sternenkinder, sondern auf Wunsch auch in Wahlgrabstätten bestattet werden.

(3) Kindergrabstätten:

- a) Kindergrabstätten sind für Sargbestattungen bestimmte einstellige Einfachgräber. Eine Kindergrabstätte kann nicht als Tiefgrab genutzt werden. In einem Kindergrab kann max. ein verstorbene Kind bestattet werden.
- b) In Kindergrabstätten können nur verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden.
- c) Alternativ ist zur Sargbestattung auch eine Urnenbeisetzung zulässig.

(4) Urnenerdgrabstätten:

Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Diese können mit bis zu vier Urnen belegt werden.

(5) Urnenwandnischen:

Urnwandnischen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Eine Urnenwandnische kann mit max. 2 Urnen belegt werden.

(6) Baumgrabstätten für Urnen:

Baumgrabstätten für Urnen sind am Waldfriedhof ausgewiesen. Im Bestattungswald ist die Beisetzung von 8 Urnen im nahen Umfeld, max. 1,5 Meter, von Familienbäumen oder Gemeinschaftsbäumen möglich. Der Baum steht immer im Zentrum. Die Urnen werden symmetrisch um den Baum beigesetzt. Die Festsetzung, welcher Baum Gemeinschafts- bzw. Familienbaum wird, erfolgt durch die Stadt. Bei Familienbäumen bestimmt der jeweilige Nutzungsberechtigte, wer unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung in den 8 Grabstellen beigesetzt werden darf. Der Bestattungswald ist auf 99 Jahre geschützt und wird von der Stadt Kelheim betreut und gepflegt. Sollte durch eine elementare Naturgewalt ein Schaden an einem Baum entstehen und dieser entfernt werden müssen, so wird durch die Stadt Kelheim eine Ersatzpflanzung gemacht.

§ 10 anonymes Urnengrabfeld

Am anonymen Urnengrabfeld am Waldfriedhof werden die Grabplätze für die Beisetzung von Urnen nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Diese werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Es kann nur immer eine Urne pro Grabplatz beigesetzt werden. Die Anlage und Pflege des anonymen Grabfeldes wird durch die Stadt durchgeführt.

§ 11 Sammelgrabstelle für Sternenkinder

Am Waldfriedhof ist ein Gemeinschaftsgrab für früh geborene Kinder ausgewiesen, die hier zu Ruhe gebettet werden können. Die Anlage und Pflege der Sammelgrabstelle wird durch die Stadt durchgeführt.

§ 12 Grüfte

Grüfte können am Waldfriedhof in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zementglattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen. Grüfte darf nur die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Fachmann öffnen und schließen.

§ 13 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten -ausgenommen Kriegsgräberanlagen- obliegen der Stadt.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.
- (2) Die einzelnen Grabstätten haben folgende max. Ausmaße:
(Angaben sind Nettomaße = ersichtliche Größe)

Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße

	Länge		Breite
a) Kindergrabstätten	1,20 m	x	0,60 m
b) Reihengräber	1,60 m	x	0,80 m
c) Einzelgräber (= einstellige Wahlgrabstätte)	1,60 m	x	0,80 m
d) Doppelgräber (= zweistellige Wahlgrabstätte)	1,60 m	x	1,60 m
e) mehrstellige Wahlgrabstätten	1,60 m	x	*
*(Breite = ein Vielfaches eines Einzelgrabes)			
f) Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10)	0,70 m	x	0,60 m
g) Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12)	1,00 m	x	1,00 m

städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing

	Länge		Breite
a) Kindergrabstätten	1,40 m	x	0,70 m
b) Einzelgräber (= einstellige Wahlgrabstätte)	2,20 m	x	1,00 m
c) Doppelgräber (= zweistellige Wahlgrabstätte)	2,20 m	x	2,00 m

stadteigener Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker

	Länge		Breite
a) Kindergrabstätten	1,40 m	x	0,70 m
b) Einzelgräber (= einstellige Wahlgrabstätte)	2,00 m	x	1,00 m
c) Doppelgräber (= zweistellige Wahlgrabstätte)	2,00 m	x	1,50 m

städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

	Länge	Breite
a) Kindergrabstätten	1,40 m x	0,70 m
b) Einzelgräber (= einstellige Wahlgrabstätte)	2,40 m x	1,20 m
c) Doppelgräber (= zweistellige Wahlgrabstätte)	2,50 m x	2,40 m
d) Urnenerdgrabstätten	1,40 m x	0,70 m

(3) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt:

a) im Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim	0,80 m
b) im städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing	0,40 m
c) im stadteig. Teil d. Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker	0,45 m
d) im städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf	0,40 m

(4) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche an

a) für Urnen mindestens	0,80 m
b) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens	1,20 m
c) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mindestens	1,80 m
d) bei Tiefbestattungen mindestens	2,20 m

III. Grabrecht

§ 15 Nutzungsrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) auf bestimmte Zeit verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten, ausgenommen Grabplätze am anonymen Grabfeld, eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.
- (4) Ein Grabrecht an Wahlgräbern und Grüften kann jederzeit, ein Grabrecht an Reihengräbern nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden.
- (5) Die Stadt kann Grabnutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bezieht sich nur auf die Nettofläche.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Dauer des Nutzungsrechtes

(1) Die Dauer des Nutzungsrechtes beim Erwerb einer Grabstelle beträgt:

- für den Waldfriedhof bei:
 - a) Reihengräbern 30 Jahre,
 - b) Wahlgrabstätten 30 Jahre,
 - c) Kindergrabstätten 15 Jahre,
 - d) Urnenerdgrabstätten 10 Jahre,
 - e) Urnenwandnischen 10 Jahre,
 - f) Grabplätzen am Gemeinschaftsbaum 10 Jahre,
 - g) Familienbäumen 20 Jahre,
 - h) Grüften 30 Jahre.

- für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing bei:
 - a) Wahlgrabstätten 20 Jahre,
 - b) Kindergrabstätten 15 Jahre,
 - c) Urnenwandnischen 10 Jahre.

- für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Stausacker bei:
 - a) Wahlgrabstätten 12 Jahre,
 - b) Kindergrabstätten 6 Jahre,
 - c) Urnenwandnischen 10 Jahre.

- für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf bei:
 - a) Wahlgrabstätten 20 Jahre,
 - b) Kindergrabstätten 15 Jahre,
 - c) Urnenwandnischen 10 Jahre,
 - d) Urnenerdgrabstätten 10 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird immer, ungeachtet der Laufzeiten aus Abs. 1, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern und Grüften kann bei Ablauf der Nutzungszeit gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Platzbedarf des jeweiligen Friedhofs dies zulässt.
- (2) Der Ablauf des Grabrechtes soll dem Nutzungsberechtigten wenigstens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann nicht ohne weiteres ermittelt werden, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte und/oder ein öffentlicher Anschlag am jeweiligen Friedhof.
- (3) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde mit Angabe des neuen Nutzungszeitraumes ausgestellt.

- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengräbern und Grabplätzen am anonymen Grabfeld, ist nicht möglich.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist eines zu bestattenden Sarges oder einer Urne über die Dauer des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz hinausreicht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu verlängern.

§ 18 Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat (= Grabrechtsübertragung).
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder (auch die nichtehelichen Kinder)
 - c) auf die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern
 - d) auf die Großeltern
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) auf die Stiefkinder
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die Lebensgefährten
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Buchstaben b und e-h hat das höhere Alter das Vorrecht. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

- (3) Wenn nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten alle Berechtigten die Übernahme des Nutzungsrechtes ablehnen, oder keine Berechtigten ermittelbar sind, so kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht einer Person überlassen werden, die zum Verstorbenen eine persönliche Verbindung hatte.
- (4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder Abs. 3 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

- (5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes setzt immer die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung voraus.
- (6) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.

§ 19 Ablauf des Nutzungsrechtes

- (1) Das Grabrecht erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Nach Ablauf aller bestehenden Ruhefristen kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Widerruf, Beschränkung

- (1) Die Stadt kann aus wichtigem Grund das verliehene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der noch niemand bestattet ist, zurücknehmen. Der Gebührenanteil für die Restdauer des Grabrechtes ist zurückzuerstatten.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann aus wichtigen Gründen im Rahmen der Friedhofsgestaltung widerrufen werden. Für die Restzeit des bestehenden Grabrechtes ist eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (3) Das Grabrecht kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte, die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen, (z.B. Zustand der Grabstätte im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung) trotz zweimaliger Anmahnungen durch die Friedhofsverwaltung gröblich verletzt. Die Ruhe der bestatteten Leichen und Urnen bleibt durch den Widerruf des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist (§ 47) unberührt.

IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Allgemeine Merkmale und Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Verstorbenen in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grundlage für die Gestaltungsvorschriften im Abschnitt IV. ist der gültige Gräberplan. Die hier festgelegten Gruppierungen von liegenden und stehenden Grabmalen, sowie Kreuzen sind verbindlich.
- (3) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall, Glas und Holz.
- (4) Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des

Grabmale stehen. Besonders erwünscht sind gemeißelte Steinschriften und Schriften in Blei, Bronze und Aluminium.

- (5) Künstler- und Firmennamen, sowie die Bezeichnung der Grablage müssen in gut lesbarer, unauffälliger Weise angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zugelassen.
- (6) Grabmale dürfen die Breite und Länge des Grabes, sowie die maximal erlaubte Höhe nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von Absatz 3, sowie den Bestimmungen in § 23 zulassen.
- (8) Stehende Denkmale können, soweit Streifenfundamente vorhanden sind, sofort gesetzt werden. Andernfalls sind geeignete Fundamentierungen im Vorfeld vorzunehmen.
- (9) Die Front- bzw. Verschlussplatten der Urnenwände bestehen aus einheitlichem Material, und sind auch einheitlich zu gestalten; die Platten dürfen nicht gegen andere ausgetauscht werden. Werden Halterungen für Kerzen an den Verschlussplatten angebracht, so sind diese Auslaufsicher zu gestalten.
- (10) Das Anbringen von Porzellanbildern in einer Größe von max. 10 cm an den Front- bzw. Verschlussplatten der Urnenwände, sowie bei allen Grabmalvarianten aus § 23 das zusätzliche Aufstellen von Symbolen wie z.B. Madonnen, Kreuzen usw. bis zu einer Höhe von 60 cm ist erlaubt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Grabgruppierung (liegendes bzw. stehendes Grabmal, sowie Kreuz) muss ersichtlich bleiben.
- (11) Werden am Waldfriedhof auf den Grabstätten nach dieser Satzung Grabmale errichtet, so sind diese mit einer Einfassung unter Einhaltung der max. Ausmaße der Grabstätte nach § 14 Abs. 2 einzufrieden.

§ 22 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten die Gestaltungsrichtlinien zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, dessen Art seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 23 Ausmaße der Grabmale

Die stehenden Grabmale müssen 15 bis 20 cm stark sein.

- (1) Zugelassen am Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße sind:

a) bei Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10) mit den max. Ausmaßen:

- Kissen- und Pultsteine	Breite	0,60 m	Länge	0,70 m
- Kreuze	Breite	0,40 m	Höhe	0,60 m
- stehende Grabmale	Breite	0,40 m	Höhe	0,60 m

Zusätzlich zur Grablaterne und dem Weihwasserkessel ist das Aufstellen eines Kreuzes oder eines Symbols (z.B. Lebensbaum) mit der max. Höhe von 40 cm erlaubt.

Kreuze und stehende Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten.

Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein.

Zusätzlich zum Kreuz / stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das Kreuz / stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

b) bei Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12) mit den max. Ausmaßen:

- Kissen- und Pultsteine	Breite	1,00 m	Länge	1,00 m
- Kreuze	Breite	0,70 m	Höhe	0,90 m
- stehende Grabmale	Breite	0,70 m	Höhe	0,90 m

Zusätzlich zur Grablaterne und dem Weihwasserkessel ist das Aufstellen eines Kreuzes oder eines Symbols (z.B. Lebensbaum) mit der max. Höhe von 60 cm erlaubt.

Kreuze und stehende Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten.

Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein.

Zusätzlich zum Kreuz / stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das Kreuz / stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

c) bei Reihengräbern mit den maximalen Ausmaßen:

- liegende Grabmale (Plattengräber)	Breite	0,80 m	Länge	1,60 m
- Kreuze	Breite	0,70 m	Höhe	1,80 m
- stehende Grabmale	Breite	0,80 m	Höhe	1,20 m

Kreuze und stehende Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten.

Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder

mehrteilig sein.

Zusätzlich zum Kreuz / stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das Kreuz / stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

d) bei Wahlgrabstätten mit den maximalen Ausmaßen:

- liegende Grabmale (Plattengräber)

bei einstelligen Gräbern	Breite	0,80 m	Länge	1,60 m
--------------------------	--------	--------	-------	--------

bei zweistelligen Gräbern	Breite	1,60 m	Länge	1,60 m
---------------------------	--------	--------	-------	--------

bei drei- und mehrstelligen Gräbern	Breite	2,00 m	Länge	1,60 m
-------------------------------------	--------	--------	-------	--------

- Kreuze

bei einstelligen Gräbern	Breite	0,70 m	Höhe	1,80 m
--------------------------	--------	--------	------	--------

bei zwei- und mehrstelligen Gräbern	Breite	0,80 m	Höhe	2,00 m
-------------------------------------	--------	--------	------	--------

Kreuze können auf, bzw. neben einem Sockel oder Findling mit der maximalen Höhe von 70 cm und einer maximalen Breite der Nettofläche der jeweiligen Grabstätte gestellt werden. Die vorgeschriebene maximale Gesamthöhe darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich zum Kreuz darf die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden. Eine Abdeckung der gesamten Grabfläche ist möglich; das Kreuz muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

- Grabstelen und Grabsäulen

bei einstelligen Gräbern	Breite	0,60 m	Höhe	1,80 m
--------------------------	--------	--------	------	--------

bei zwei- und mehrstelligen Gräbern	Breite	0,80 m	Höhe	2,00 m
-------------------------------------	--------	--------	------	--------

Grabstelen und Grabsäulen können unter Einhaltung der Maximalmaße ein- oder mehrteilig sein.

- stehende Grabmale

bei einstelligen Gräbern	Breite	0,80 m	Höhe	1,20 m
--------------------------	--------	--------	------	--------

bei zweistelligen Gräbern	Breite	1,40 m	Höhe	1,20 m
---------------------------	--------	--------	------	--------

bei drei- und mehrstelligen Gräbern	Breite	1,80 m	Höhe	1,20 m
-------------------------------------	--------	--------	------	--------

Stehende Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten.

Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein.

Bei asymmetrischen Grabmalen, z.B. Spaltfelsen oder gesprengten Granitblöcken, kann die maximale Gesamthöhe um 20 cm überschritten werden.

Zusätzlich zum stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

e) bei Kindergrabstätten mit den maximalen Ausmaßen:

- Kissen- und Pultsteine	Breite	0,40 m	Länge	0,60 m
- stehende Grabmale	Breite	0,40 m	Höhe	0,60 m

f) Einfassungen mit einer maximalen Breite von 12 cm.

(2) Zugelassen im Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, sind nur stehende Grabmale mit den maximalen Ausmaßen:

	Breite	Höhe
a) bei Einzelgräbern:	1,00 m	1,60 m
b) bei Doppelgräbern (Familiengräbern)	2,00 m	1,60 m
c) bei Kindergräbern	0,70 m	1,00 m

Die stehenden Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten. Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein. Zusätzlich zum stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

(3) Zugelassen im stadteig. Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, sind nur stehende Grabmale mit den maximalen Ausmaßen:

	Breite	Höhe
a) bei Einzelgräbern:	1,00 m	1,40 m
b) bei Doppelgräbern (Familiengräbern)	1,50 m	1,40 m
c) bei Kindergräbern	0,70 m	0,80 m

Die stehenden Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten. Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein. Zusätzlich zum stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

(4) Zugelassen im Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf, sind nur stehende Grabmale mit den maximalen Ausmaßen:

	Breite	Höhe
a) bei Einzelgräbern:	1,20 m	1,60 m
b) bei Doppelgräbern (Familiengräbern)	2,40 m	1,60 m

c) bei Kindergräbern	0,70 m	1,00 m
d) bei Urnenerdgräbern	0,70 m	1,00 m

Die stehenden Grabmale können mit einem Sockel kombiniert werden. Die vorgeschriebene maximale Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Der Sockel darf die maximale Breite der Nettofläche der Grabstätte nicht überschreiten. Im Bereich der maximalen Maße kann ein stehendes Grabmal ein- oder mehrteilig sein. Zusätzlich zum stehenden Grabmal kann die Grabfläche mit einer Abdeckung versehen werden; die Abdeckung der gesamten Fläche ist möglich; das stehende Grabmal muss aber den dominierenden Teil der Grabanlage einnehmen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt. Die Erlaubnis muss rechtzeitig vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage beantragt werden, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen; das Nutzungsrecht ist vom Antragsteller auf Anfrage nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf, bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole und soweit erforderlich der Fundamentierung,
 2. maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung, sowie Ausführungszeichnungen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind die Zeichnungen im Maßstab 1:1 einzureichen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung errichtet worden ist.
- (7) Nicht erlaubnispflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze bzw. Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Die max. Ausmaße des § 14 gelten entsprechend.

§ 25 Anlieferung

Bei Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist den Friedhofswärtern der hierfür genehmigte Entwurf vorzulegen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen mit Zulassung für die Friedhöfe in Kelheim zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten oder den ausführenden Betrieb der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 27 Nichtbeachtung der Genehmigungsbedingungen

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 18 Abs. 2 nicht bekannt, erfolgt ein befristeter Hinweis auf der Grabstätte und/oder ein öffentlicher Anschlag am jeweiligen Friedhof. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den Merkmalen der §§ 14, 21, 23-26 widerspricht (Ersatzvornahme, § 56 Abs. 2).

§ 28 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, können von der Stadt unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Nutzungsberechtigte wird von der Eintragung unterrichtet.

- (2) Grabmale, die in das Verzeichnis der besonders geschützten Grabmale eingetragen sind, dürfen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt entfernt werden.
- (3) Die Stadt kann die Pflege dieser Grabmale und der dazugehörigen Grabstätten übernehmen.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten haben die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten und tragen dafür die Verantwortung. Sie sind insbesondere für Schäden verantwortlich, die durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 56 Abs. 2). Bei der Entfernung von Grabmalen ist die Stadt nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte und/oder ein öffentlicher Anschlag am jeweiligen Friedhof.
- (4) Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt auf Kosten der Verantwortlichen, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (§ 23 und 24) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes haben die vorher Nutzungsberechtigten oder die nach § 18 Abs. 2 Verpflichteten die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernen zu lassen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 56 Abs. 2). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, erfolgt ein befristeter Hinweis an der Grabstätte und/oder ein öffentlicher Anschlag am jeweiligen Friedhof. Nach Ablauf dieser Frist

ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die abgeräumten Sachen aufzubewahren. Die Auflösung von Urnenwandnischen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Anlage und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte soll binnen eines Jahres nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig hergerichtet (Errichtung eines Grabmales), gärtnerisch angelegt und in diesem Zustand dauernd erhalten werden.
- (2) Erfolgt keine Errichtung eines Grabmales, so ist die Fläche der erworbenen Grabstätte als Rasenfläche in gepflegtem Zustand zu halten.
- (3) Beim Bestattungswald, beim anonymen Grabfeld, bei den Urnenwänden, sowie der Sammelgrabstelle für Sternenkinder ist entgegen Abs. 1 keine Errichtung eines Grabmales, und keine gärtnerische Gestaltung erlaubt. Es besteht lediglich die Möglichkeit Kerzen, Kränze, natürlichen Blumenschmuck und Gestecke an den eigens hierfür angelegten Plätzen abzulegen. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, abgelegte Gegenstände nach eigenem Ermessen ersatzlos von diesen Gedenkstätten zu entfernen, um diese in einem gepflegten Zustand zu halten. Entgegen dieser Bestimmung angelegte Grabmale werden nach Ablauf eines am Grabmal angebrachten, befristeten Hinweises ersatzlos durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (4) An den Urnenwänden beschränkt sich die Anlage der Grabstätte auf die Gestaltung der Verschlussplatte (siehe § 21 Abs. 9). Auf Wunsch können an den Verschlussplatten Halterungen für Kerzen oder kleinere Gestecke angebracht werden. Bei der Gestaltung und Materialauswahl der Halterungen ist dafür Sorge zu tragen, dass benachbarte Urnenwandnischen nicht durch auslaufendes Wachs, oder durch herablaufendes und mit durch korrodierenden Halterungen verunreinigtes Regenwasser verschmutzt werden können. Natürlicher Blumenschmuck oder kleine Schalen dürfen entsprechend Abs. 3 nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
- (5) Im Bestattungswald ist die Anlage einer Grabstätte, sowie eine gärtnerische Anlage entgegen Abs. 1 unzulässig.
Die Grabpflege übernimmt die Natur, das heißt es dürfen bei den Bäumen keine Blumen, Kränze, Schalen, oder dergleichen niedergelegt werden. Ebenso ist es nicht erlaubt Samen, Blumen oder Sträucher zu säen, bzw. zu pflanzen.
Der Wald soll in seiner Natürlichkeit erhalten bleiben!
Es dürfen an den Bäumen keine religiösen Zeichen geritzt oder eingeschlagen und Bilder aufgehängt werden. Es ist untersagt Kerzen oder künstliche Lichter im Wald abzustellen (Waldbrandgefahr). Kerzen können an einem zentral installierten

Kerzenabstellplatz (Gedenkstätte) außerhalb des Bestattungswaldes abgestellt werden. An den Familienbäumen und Gemeinschaftsbäumen im Bestattungswald können auf Wunsch Name, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen in Form eines Bronzeschildes (10 x 5 cm) verewigt werden. Die Anfertigung und Anbringung der Schilder wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

- (6) Im anonymen Grabfeld ist die Anlage einer Grabstätte entgegen Abs. 1 unzulässig. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt oder angesät werden. An der „Stele der Erinnerung“ am anonymen Grabfeld können auf Wunsch Name, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen in Form eines Bronzeschildes (10 x 5 cm) verewigt werden. Die Anfertigung und Anbringung der Schilder wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (7) An der Sammelgrabstätte für Sternenkinder ist die Anlage einer Grabstätte entgegen Abs. 1 unzulässig. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von kleinen Gegenständen (Engel, Herzen, Kerzen, ...) ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Gedenkstätte zulässig. Diese wird aus Platzgründen regelmäßig vor den vierteljährlich stattfindenden Sammelbestattungen abgeräumt.
- (8) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 18 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Grabrechtes.
- (9) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 32 Laufende Grabpflege

Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen und Pflanzen, sowie verdorrte Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 33 Pflanzenschmuck

- (1) Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Pflanzen geschmückt werden, die sich in der Gestaltung des Friedhofes einfügen und deren Wuchs die Wege, öffentliche Anlagen und angrenzende Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen sind nur auf die Nettofläche der Gräber beschränkt, und dürfen diese nicht überragen. Bäume und großwüchsige Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen nicht gepflanzt werden. Die Bepflanzung darf bei Plattengräbern eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Bei stehenden Grabmalen bis 1,20 m darf die Bepflanzung in der Höhe nicht über das Grabmal hinausragen; bei stehenden Grabmalen mit über 1,20 m Höhe darf die Bepflanzung eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb einer

hierfür angesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Ersatzvornahme, § 56 Abs. 2) durchgeführt.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

§ 34 unzulässiger Grabschmuck

Unwürdige Gefäße wie Konservendosen, Flaschen, Bierkrüge und dgl. dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.

§ 35 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 18 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen (Ersatzvornahme, § 56 Abs. 2), oder das Grabrecht ohne Entschädigung widerrufen werden. Vor dem Widerruf des Grabrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Widerrufsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder den öffentlichen Bekanntmachungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 2 und in dem Widerrufsbescheid auf die Rechtsfolge des § 29 Abs. 2 Satz 4 und 8 hinzuweisen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt oder die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, erfolgt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte und/oder ein öffentlicher Anschlag am jeweiligen Friedhof. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 36 Leichenhaus

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Vom generellen Zutrittsverbot ausgenommen ist der Verabschiedungsraum am Waldfriedhof. Dieser darf in Begleitung des Bestattungspersonals aufgesucht werden.

§ 37 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige städtische Leichenhaus des Friedhofes zu verbringen, in dem die Bestattung stattfinden soll.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum mit Kühlung für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
- (3) Soweit keine hygienischen oder gesundheitlichen Bedenken eine frühere Überführung erforderlich machen, ist jede Leiche, der im Stadtgebiet Verstorbenen, innerhalb von 36 Stunden nach Feststellung des Todes im Leichenhaus am Waldfriedhof zur Kühlung zu hinterstellen, bis diese auf einem städtischen Friedhof in Kelheim bestattet, oder bis diese in ein Krematorium oder nach auswärts überführt wird.

Davon ausgenommen sind Leichen von Verstorbenen, deren Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum mit Kühlung für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung oder Überführung der Leiche vorhanden ist.

- (4) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes eingeführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Stadtgebiet im jeweiligen Ortsteilleichenhaus zu hinterstellen, falls die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es der Friedhofsverwaltung festzulegen, ob der Leichnam im Leichenhaus des Waldfriedhofes hinterstellt werden muss (Kühlung).

§ 38 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 39 Verrichtungen im Leichenhaus

Alle Verrichtungen im Leichenhaus werden vom Friedhofs- bzw. Bestattungspersonal vorgenommen. Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung desinfiziert.

§ 40 Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrung des Verstorbenen erfolgt am Tag der Bestattung, bzw. am Tag der Aussegnung am Waldfriedhof in der Aussegnungshalle, in den Ortsteilfriedhöfen in den Leichenhäusern.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) kann die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen. Erfolgt die Aufbahrung im offenen Sarg, ist sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Personen durch den Anblick der Leiche Schaden nehmen können.

Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,

- a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat, oder
- b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

Wird darüber keine Bestimmung getroffen, so bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch wenn die Trauerfeier direkt an der Grabstätte abgehalten wird (vgl. § 44 Abs.1 Satz 3), oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Wird der Sarg zu Grabe getragen, ist vor Verlassen der Leichenhäuser, bzw. der Aussegnungshalle der Sarg zu schließen.

§ 41 Besichtigungen

- (1) Säрге und Urnen können am Waldfriedhof an den Fenstern der Leichenhalle gezeigt und besehen werden. Im Verabschiedungsraum am Waldfriedhof besteht für Angehörige darüber hinaus zusätzlich die Möglichkeit einer Verabschiedung am offenen Sarg, sofern der Verstorbene an keiner übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat, und wenn der Zustand der Leiche dies zulässt.
- (2) Film-, Video- und Fotoaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung desjenigen, der für die Bestattung verantwortlich ist, aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 42 Kühlzelle

Leichen, die von vornherein zur Leichenöffnung bestimmt sind, werden in der Kühlzelle des Leichenhauses am Waldfriedhof aufbewahrt. Entsprechendes gilt für Leichen, die aus Gründen der Gesundheit und der Hygiene wegen fortgeschrittener Verwesung nicht in den Leichenzellen oder Ortsteilleichenhäusern belassen werden können.

§ 43 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. (bei Urnenbestattungen z.B. die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums)
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt oder Vertreter der Glaubensgemeinschaft fest.

- (3) Die Zeiten der Beisetzungen im anonymen Grabfeld am Waldfriedhof werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und nicht bekannt gemacht.

§ 44 Trauerfeiern und Bestattungszeremonien

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerfeier statt. Am Waldfriedhof wird diese in der Aussegnungshalle abgehalten, in den Ortsteilfriedhöfen an den Leichenhäusern. Zudem kann eine Trauerfeier auch direkt an der Grabstätte stattfinden.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen, oder musikalische Darbietungen dürfen bei kirchlichen Beerdigungen in der Regel erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien, bzw. in Absprache mit den Geistlichen erfolgen.
- (3) Ehrensallut darf nur mit Genehmigung der Stadt Kelheim an dem von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Platz gegeben werden.

§ 45 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen (§ 50), sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde, bzw. in Urnenfächern und Grabkammern (§ 49). Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 46 Leichenbesorgung

Alle, anlässlich von Bestattungen notwendigen Verrichtungen in den Leichenhäusern, in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof, und auf den Friedhöfen, wie z.B. Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen, sind vom Friedhofs-, Bestattungspersonal, oder einem geeigneten Bestatter vorzunehmen.

§ 47 Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen für den

1. Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße

- | | |
|---|-----------------|
| (1) für Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 30 Jahre |
| (4) für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich | 10 Jahre |

2. städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing

- | | |
|---|-----------------|
| (1) für Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 20 Jahre |
| (4) für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich | 10 Jahre |

3. städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Stausacker

- | | |
|---|-----------------|
| (1) für Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 6 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 12 Jahre |
| (4) für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich | 10 Jahre |

4. städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 20 Jahre |
| (4) für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich | 10 Jahre |

§ 48 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Exhumierungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Exhumierungen und Umbettungen werden vom Bestattungspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Angehörige und Zuschauer dürfen Exhumierungen und Umbettungen nicht beiwohnen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Exhumierung oder Umbettung entstehen, haben die Verursacher zu tragen. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (9) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 49 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Aschekapseln und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
Werden Urnen über der Erde beigesetzt:
 - a) müssen die Aschekapseln ebenfalls aus biologisch abbaubarem Material bestehen, da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste in das anonyme Grabfeld am Waldfriedhof erfolgt.
 - b) dürfen die Überurnen bei Beisetzungen in einer Urnenwandnische nach Möglichkeit ebenfalls biologisch abbaubar sein.
 - c) müssen die Überurnen bei Beisetzungen, die nicht in einer Urnenwandnische stattfinden, dauerhaft und wasserdicht sein.Für die Beschaffenheit von Urnen gelten die Vorschriften des § 30 BestV entsprechend.
- (3) Sollen bereits beigesetzte Aschekapseln oder Überurnen aus Metall von auswärtigen Friedhöfen in einen Kelheimer Friedhof, oder innerhalb der Kelheimer Friedhöfe umgebettet werden, so kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu § 49 Abs. 2 genehmigen.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, oder muss eine Urne aus anderen Gründen entfernt werden, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung einer Grabstätte, die Aschenreste im anonymen Grabfeld am Waldfriedhof in würdiger Weise ohne Führung eines Nachweises über den Verbleib der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen aus nicht biologisch abbaubarem Material (Urnen dauerhafter und wasserdichter Art), zu entsorgen, sofern der Nutzungsberechtigte keine andere zulässige Bestattungsart beantragt.
- (5) Urnen können in Urnenerdgrabstätten (max. 4 Urnen), in Wahlgrabstätten ohne Beeinträchtigung der Belegungsfähigkeit für Erdbestattungen (max. 4 Urnen pro Grabstelle), in Kindergrabstätten (max. 1 Urne) oberirdisch und unterirdisch, in eigens dafür vorgesehen Urnenwandnischen (max. 2 Urnen pro Nische), im anonymen Urnengrabfeld am Waldfriedhof (max 1 Urne pro Grabplatz), sowie im Bestattungswald (max. 1 Urne pro Grabstelle) am Waldfriedhof beigesetzt werden.
- (6) Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung einer Urne oberhalb der Erde erfolgen. Die Urnen sind so einzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen ist.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.
- (8) Die Beisetzung einer Urne erfolgt aus Pietätsgründen immer in der Nettofläche des Grabplatzes.

§ 50 Leichen, Säрге und Sargbestattungen

- (1) Leichen sind in Särgen beizusetzen, sofern keine Feuerbestattung durchgeführt wird. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein (saugfähiges Material), dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Särge müssen einen genau schließenden Deckel haben.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Beisetzung in Grüften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Ist die Verwesung des/der zuletzt Bestatteten nach Ablauf der Ruhefrist nicht restlos erfolgt, kann erst nach Exhumierung mit Tieferlegung eine weitere Belegung erfolgen. Ist eine Tieferlegung nicht möglich, so muss die Beisetzung in einer belegungsfähigen Grabstelle erfolgen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 51 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Außerhalb der offiziellen Besuchszeiten erfolgt der Besuch der Friedhöfe auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. § 48 Abs. 5) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 52 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. unbeschadet § 54 Abs. 1 und 3 die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Transportwagen, Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,

2. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken,
 5. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind), Plakate, Reklamehinweise und dgl. anzubringen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, und/oder zu beschädigen,
 8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen; Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 10. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens 8 Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 53 Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für Ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind, werden nicht zugelassen. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 10 abdeckt.

- (3) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsausweises. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung erfolgt für 3 Jahre, und kann nach Ablauf um weitere 3 Jahre verlängert werden. Zudem können Bildhauer, Kunstschleifer und Steinmetze eine Einmalzulassung beantragen. Diese gilt einmalig und befristet für eine zu genehmigende Tätigkeit nach § 24 an einer einzelnen Grabstätte.
- (7) Unbeschadet § 52 Abs. 3 Ziffer 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Besuchszeiten, ausgenommen Sonn- und Feiertage, durchgeführt werden. In den Fällen des § 51 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Arbeiten außerhalb der Besuchszeiten sind in Ausnahmefällen auf eigene Gefahr zu gestatten. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in sicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 4 verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit im Sinne Abs. 2 sich nachträglich ergibt, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Personen, die ohne Zulassung auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (10) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 54 Befahren der Friedhofswege

- (1) Friedhofswege dürfen nur durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch friedhofsspezifische Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem Zustand der Friedhofswege entspricht.
- (2) Die Friedhofswege werden auf eigene Gefahr befahren. Für jede Beschädigung der Friedhofswege und sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.
- (3) Das Befahren des städtischen Waldfriedhofes mit privaten Kraftfahrzeugen ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) in Absprache mit dem Friedhofswärter erlaubt. Keinesfalls darf das Befahren durch Friedhofsbesucher während Begräbnisfeierlichkeiten und außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofswärters erfolgen. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsteilfriedhöfe dürfen nicht mit privaten Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (4) Im Friedhof sind die Fahrzeuge im Schritttempo zu bewegen.

§ 55 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Den auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die Würde des Friedhofes verletzen oder die Friedhofsordnung stören, können vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Friedhofspersonales werden durch Dienstanweisung der Friedhofsverwaltung geregelt.
- (4) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen sind von der Stadt hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges / der Urne von den Leichenhäusern / der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen), einschließlich notwendiger Umsargungen,

- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),
 - f) das Anlegen des Grabhügels, das einmalige Nachfüllen von Erde, sowie auf Wunsch des Nutzungsberechtigten das Abräumen des Grabschmuckes.
- (5) Die Stadt kann für die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein oder mehrere Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (6) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 4 Buchstabe c und der Ausschmückung nach Abs. 4 Buchstabe e befreien.

VIII. Schlussvorschriften

§ 56 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 57 Haftungsausschluss

Die Stadt Kelheim haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beaufträge dritter Personen verursacht werden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

§ 58 Adressaten und Angehörige

- (1) Nutzungsberechtigte und deren rechtliche Vertreter (z.B. Betreuer) können verlangen, dass das Nutzungsrecht betreffende Erklärungen und Mitteilungen der Friedhofsverwaltung ausschließlich, oder zusätzlich an weitere im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 zu benennende Personen übermittelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Im Falle des § 20 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsverhältnis mit einem nicht nutzungsberechtigten Angehörigen des bisher Nutzungsberechtigten im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 fortsetzen.

§ 59 Gebühren

Die Leistungen der Friedhofsverwaltung aufgrund dieser Satzung, sind gebührenpflichtig nach Maßgabe:

- der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim,
- der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim - Ortsteil Staubing,
- der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim - Ortsteil Stausacker,
- der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim - Ortsteil Thaldorf.

§ 60 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 31 bis 35 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) ohne Zustimmung der Stadt Grabmale errichtet oder verändert (§ 24),
- e) Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung noch vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte entfernt (§ 30),
- f) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet,
- g) entgegen den Bestimmungen des § 54 die Friedhofswege befährt.

§ 61 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf vom 13.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27.02.2024

gez.

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €	
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €	
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train (Wasserabgabesatzung - WAS)

vom 01.03.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train folgende **Wasserabgabesatzung**:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Marktes Siegenburg (ohne Gemeindeteil Straßhaus und das Gebiet des ehemaligen Bombenabwurfplatzes, jedoch mit ehem. Funkhaus, Fl.Nr. 1332, Gem. Siegenburg) und der Gemeinde Train.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzliche Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen Einrichtungen

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlageteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserbedarf für Gartenbewässerung und Pflanzenschutzmaßnahmen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen; das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluss vorsieht.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. 2 Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train vom 10.07.2019 außer Kraft.

Siegenburg, den 01.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg-Train

Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender